

Online via: anzeigerkonolfingen.ch

Per E-Mail an: Gemeindeschreiberei – Aufschaltung wichtrach.ch

Wichtrach, 6. Oktober 2026

Publikation

Zur Publikation in amtlichen Teil der Ausgaben Nr. 42 vom 15. Oktober 2026

Wichtrach

Verkehrsmassnahmen Wichtrach

Der Gemeinderat von Wichtrach verfügt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG) sowie Art. 44 Abs. 1 – 2 der Strassenverordnung des Kantons Bern vom 29. Oktober 2008 (SV), mit Zustimmung des Tiefbauamts des Kantons Bern, die folgende Verkehrsmassnahme:

Verbot für Tiere

Führenweg, ab Verzweigung Bernstrasse/Führenweg
Lerchebergweg, Einmündung Wanderweg
Chilchwägli, ab Höhe Rossweidgässli bis Höhe Friedhof

Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen

Kommunalfahrzeuge gestattet

Verbindungsweg Stutzstrasse/Sunnrain

Verbot für Tiere

Aareweg

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 63 Abs. 1, Bst. a und Art. 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland erhoben werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Diese Verfügung tritt nach dem Aufstellen der Signale in Kraft.

Gemeinderat Wichtrach

Freundliche Grüße
Bau + Infrastruktur

Matthias Streit
Sachbearbeiter